N^{er} 289 i 290.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 7 Grudnia 1850 r.

Ner. 21,556. **OBWIESZCZENIE.** [646]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Podaje do wiadomości publicznej, iż w Depozycie tutejszym znajduje się 3 zło. reńs. i 51 kraj. m. k. z chustką białą od osoby podejrzanej odebrane; ktoby się mienił być właścicielem, zechce się po odbiór takowej zgłosić.

Kraków dnia 23 Listopada 1850 r.

Vice - Prezes
(1 r.) J. PAPROCKI.
Z. Sekretarz Jlny *J. Estreicher.*

Ner 12958. [647]

Lizitazions - Ankündigung.

Von der k. k. Kaal Bezirks - Verwaltung in Krakau wird die Einhebung der in der Stadt Krakau in Wirksamkeit stehenden Consumtions-Abgaben als:

a) der Getränksteuer von allen in der Einfuhr vorkommenden gebranten geistigen Getränken, vom eingeführten ausländischen Bier und Methen und Weinen mit Ausnahme der Getränksteuer von der Methzerzeugung und des Gemeinde-Zuschlages vom eingeführten inländischen Bier, dann

b) von der Schlachtsteuer mit Ausnahme der Schlachthaus-Taxe nach der Kundmachung der k. k. Gubernial-Kommission vom 30 Oktober 1848 Z. 148 und nach den kundgemachten Tariffen vom 27 November 1844, 4 November 1848 und 13 Jänner 1850 auf die Dauer von 1 Februar bis Ende Oktober 1851 mit der Bestimmung zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden, daß die Verpachtung vier Wochen nach erfolgter Verständigung von der Genehmigung der Bestbothe beginnen und falls dieselbe von keinem der kontrahirenden Theile drei Monathe vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres 1851 aufgekündigt werde auch noch für das Verwaltungs-Jahr 1852 in Kraft bleiben soll.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung.

a) Der Getränksteuer wird am 17 Dezember 1850

b) Der Schlachtsteuer am 18 Dezember 1850, dann der beiden Steuern vereint am 19 Dezember 1850 in dem Amtslokale der k. k. Bezirks-Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

a) für die Getränksteuer mit 50000 fl. C. M.

b) für die Schlachtsteuer mit 44000 fl. C. M. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurden.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind auch die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde. Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter so wie auch diejenigen welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag und zwar a) für die Getränksteuer mit 5000 fl.
b) für die Schlachtsteuer mit 4400 fl.
im Baren oder in k. k. Staatspapieren welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitations-Commission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerunsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht in Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkirlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

»Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von
bis den Pachtschilling von fl. kr. C. Mze
Sage Gulden kr. C. Mze mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. C. Mze hafte.«

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter,
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der Cameral Bezirks=Verwaltung in Krakau bis zum 16 Dezember 1850 versiegelt, und mit ausdrücklicher Bezeichnung der Steuergattung für welche die Offerte lautet, auf dem Couvert zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations=Commission vorgenommen werden wird.

6) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

7) Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

8) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations=Cammission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

9) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

10) Der Lizitationsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

11) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

12) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

13) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Krakau am 29 November 1850.

(1 r.) RAYNOSCHEK.

Ner 21,293. [648]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Podaje do wiadomości — iż w Depozycie Jéj znajduje się bekiesza stara żydowska od osoby podejrzanéj w d. 16 b. m. odebrana. — Kto-

by się przeto mienił właścicielem téjże, zgłosić się winien po odbiór w terminie miesięcy trzech.

Kraków dnia 23 Listopada 1850 r.

Vice - Prezes
J. PAPROCKI.
Z. Sekretarz Jlny *J. Estreicher.*

Ner 6776. [645]

CESARSKO KROLEWSKI TRYBUNAŁ

Miasta Krakowa i jego Okręgu.

Postępując w ślad art. 12 ust. hip. z r. 1844, c. k. Trybunał, po wysłuchaniu wniosku Prokuratora, wzywa wszystkich mogących mieć prawa do spadku po Emilii Tyborewskiéj, składającego się z summ kapitalnych, mianowicie: zł. 1100 na realności N. 356/7 w Gm. IX, zł. 1300 na realności N. 315 w Gm. III, zł. 400 na realności N. 219 w Gm. VIII hipotecznie ubezpieczonych i z summy zł. 300 do rewersu ręcznego należnéj, aby się z takowemi w przeciągu 3ch miesięcy do Trybunału zgłosili, po upływie bowiem rzeczonego terminu, spadek niniejszy P. Jakubowi Zanderskiemu, uniwersalnemu dziedzicowi przyznanym zostanie.

Kraków dnia 27 Listopada 1850 r.

Sędzia Prezydujący
KOPYCIŃSKI.
Sekretarz *Burzyński.*

(2 r.)

Ner 1740 D. K. T. **CENY ZBOŻA** [649]

i innych produktów na targowicy publicznéj w Krakowie w 3 gatunkach praktykowane.

Dnia 2 i 3 Grudnia 1850 r.	Monetą Austryjacką.											
	1 Gatunek				2 Gatunek				3 Gatunek			
	od		do		od		do		od		do	
	zr.	xr.	zr.	xr.	zr.	xr.	zr.	xr.	zr.	xr.	zr.	xr.
Korzec Pszenicy . . .	—	—	7	45	—	—	6	30	—	—	6	—
„ Żyta	—	—	5	45	—	—	5	15	—	—	—	—
„ Jęczmienia . . .	—	—	5	—	—	—	4	15	—	—	3	45
„ Owsa	—	—	3	—	—	—	2	52½	—	—	—	—
„ Grochu	—	—	7	—	—	—	6	30	—	—	6	—
„ Jagieł	—	—	9	45	—	—	9	15	—	—	8	30
„ Ziemniaków . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Centnar Siana	—	—	1	6	—	—	—	57	—	—	—	45
„ Słomy	—	—	—	54	—	—	—	43½	—	—	—	37½
Spirytusu garniec z opłatą	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Okowity „ „	—	—	1	52½	—	—	—	—	—	—	—	—
Masła garniec czystego .	—	—	2	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Jaj kurzych kopa . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drożdży wanienka z piwa mar.	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Drożdży wanienka z piwa dubl.	1	37½	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Korzec prosa czystego .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Korzec Buraków . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rzepaku letniego .	—	—	8	45	—	—	8	30	—	—	8	15
Kopa Karpieli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sporządzono w Biorze Kommissaryatu Targowego

Delegowani | *Ignacy Okoński,*
Obywatele. | *Paweł Siwecki.*

C. K. Kom. Targowy W. Dobrzański.
Adjunkt *Pszorn.*